



ÖGWT-Club

Umsatzsteuer-Update - Aktuelles 2009

Mag. Peter Mayr
10. und 18.3.2009



- Gesetzliche Änderungen
 - AbgabensicherungsG 2007 (AbgSiG 2007; BGBl I Nr. 99/2007)
 - Grenzen für private steuerfreie Einfuhr aus Drittländern (UStG-Novelle 2008)
 - Reduzierter MWSt-Satz auf Arzneimittel ab 1.1.2009 (BGBl I Nr. 132/2008)
- BMF-Infos 2008
- Was kommt in naher Zukunft
- Was kommt nicht
- Sonstige aktuelle Themen
- Wartungserlass 2008
- USt-Protokoll
- Neue UVA ab 01/2009
- Aktuelle Judikatur



- Verlängerung des Eigenverbrauchs gem § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG
- Rechnungslegung: § 11 Abs 1 1. Unterabsatz UStG
- Ersatzloser Entfall der Begünstigung nach § 12 Abs 16 und 17
- Kein Vorsteuerabzug bei "Wissen oder Wissen müssen" von USt-Hinterziehungen
- Mitteilungsverpflichtung bei Änderungen der UID-Voraussetzungen: Art 28 Abs 1 2. Unterabsatz UStG



- Verlängerung der "höchstwahrscheinlich gemeinschafts-widrigen" Eigenverbrauchsbesteuerung gem § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG bis 31.12.2010 ("PKW-Auslandsleasing")

Aber: Durch Inkrafttreten des "EU-MWSt-Paketes" ab 1.1.2010 und der damit verbundenen Änderung der Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen kein Anwendungsbereich für Eigenverbrauch mehr

- Leistungsort beim "unternehmerischen Empfänger", somit auch beim "Cross Boarder-Leasing" beim österreichischen unternehmerischen Leasingnehmer
- Somit ab 2010 (auch für laufende Verträge) Ende des "Cross Boarder-Leasing-Modells"



- Rechnungslegung: § 11 Abs 1 1. Unterabsatz UStG
 - Verpflichtung zur Rechnungsausstellung als Maßnahme zur Bekämpfung der "Schattenwirtschaft"
 - bei Ausführen einer steuerpflichtigen Werklieferung oder Werkleistung
 - im Zusammenhang mit einem Grundstück
 - an einen Nichtunternehmer
 - grobe Richtschnur: Bauleistungen nach § 19 Abs 1a an Private (keinesfalls Bewachung, Reinigung mangels Be- oder Verarbeitung)
 - Innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung solcher Umsätze (Frist gilt uE nicht für andere Umsätze, ebenso § 14d UStG)
 - Keine Haftung des Privaten (wie beispielsweise in Italien) bei Nichtausstellung einer Rechnung und Nichtabfuhr der USt

- **Werklieferung - Werkleistung**

	Norm	Beistellung eines Gegenstandes durch AG	Verwendung von Material durch AN	Generelle Rechnungslegungspflicht ab 1.1.2008
Werklieferung	§ 3 Abs 4	ja	Hauptstoffe	ja, bei Grundstücken
Werkleistung	nur Spezialfall in § 3a Abs 3	ja	Zutaten oder Nebenstoffe	ja, bei Grundstücken



- Ergänzung des § 12 Abs 1 Z 1 UStG betreffend Vorsteuerabzugsverbot bei Missbrauchsfällen
 - Lieferung oder sonstige Leistung an einen Unternehmer
 - Dieser wusste oder musste wissen, dass der Umsatz iZm
 - USt-Hinterziehungen oder
 - die USt betreffende Finanzvergehen steht
 - Kein Recht auf Vorsteuerabzug
 - Gilt auch für vor- und nachgelagerte Umsätze
 - Inkrafttreten: 1.1.2008 (nach den EB lediglich Klarstellung bestehender EuGH-Rechtsprechung und soll auch nach dem USt-Protokoll 2008 rückwirkend angewendet werden)
 - Zu welchem Zeitpunkt darf Vorsteuer versagt werden?
 - Abstellen auf rechtskräftige Verurteilung?



- Auslegung "wissen oder wissen musste" in USt-Protokoll 2008
- Beurteilung (Vertrauensgrundsatz) nach der objektiven Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (EuGH "Netto Supermarkt GmbH & Co OHG")
- Negativbeweis durch Unternehmer
- Problematisch: Falsche Rechnungsadresse, Ware kommt nicht von Lieferanten, sondern von Dritten, Fax vom/zu Dritten, Übergabe erfolgt auf Straße, Bezahlung erfolgt bar, andere Geschäfte werden anders abgewickelt (nicht branchenüblich), Geschäfte sind geballt in kurzem Zeitraum angefallen

AbgabensicherungsG 2007



- Kfz-Export: Ersatzlose Streichung des § 12 Abs 16 und 17
- Unternehmer, die mindestens seit 2 Jahren im Inland dauernd zugelassene PKW nach § 6 Abs 1 Z 1 liefern, konnten aus dem Einkaufspreis eine abziehbare Vorsteuer (20 %) ermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung vorliegen
- Grund der Streichung: Wegfall ökologischer Gründe und Missbrauch (gefälschte Ausfuhrnachweise)



Mitteilungsverpflichtung bei Änderungen der UID-Voraussetzungen: Art 28 Abs 1 2. Unterabsatz UStG

- Wer: Jeder Unternehmer
- In welchen Fällen: Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der UID maßgebend waren (insbesondere Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit)
- Was ist zu tun: Mitteilung an das Finanzamt
- Bis wann: Binnen 1 Kalendermonats
- Inkrafttreten: 1.1.2008

Grenzen für private steuerfreie Einfuhr aus Drittländern ab 1.12.2008



- Überführung der Regelungen zur USt-freien Einfuhr für Reisende aus der ZK in das UStG (Umsetzung Richtlinie 74/2007 vom 20.12.2007)
 - Bisher: Befreiung in der Zollbefreiungsverordnung
 - Jetzt: Eigenständige Aufnahme im UStG mit Wirkung 1.12.2008

Grenzen für private steuerfreie Einfuhr aus Drittländern ab 1.12.2008



- Neue Höchstmengen bzw Höchstgrenzen im persönlichen Reisegepäck (§ 6 Abs 5 UStG)
 - **Wein:** Anhebung von 2 auf 4 l und Behandlung als eigene Warengruppe (zusätzlich daher 1 l hochprozentige oder 2 l minderprozentige Erzeugnisse möglich)
 - **Bier:** Eigene Höchstmenge (16 l)
 - **Tabakwaren:** Grenzen bleiben unverändert (zB 200 Zigaretten, Sonderregeln für "Samnaun")
 - **Andere Waren** (inklusive Parfums, Edelmetalle usw):
 - Flugreisende: Anhebung der allgemeinen Grenze von 175,00 auf 430,00 €
 - Andere Reisende: 300,00 €
 - Reisende unter 15 Jahre generell: 150,00 €
 - Sonderregeln für Bewohner von Grenzgebieten

Grenzen für private steuerfreie Einfuhr von Waren aus Drittländern ab 1.12.2008



- Wertgrenze außerhalb des Reisegepäcks (Kleinsendungen, ausgenommen Alkohol, Parfums und Tabakwaren, § 6 Abs 4 Z 9 UStG)
 - Zoll: Anhebung von 22,00 auf 150,00 €
 - EUST: Weiterhin 22,00 €

Reduzierter MWSt-Satz auf Arzneimittel ab 1.1.2009 (BGBl I Nr. 132/2008)



- Reduzierter MWSt-Satz von 10 % auf Umsätze von Arzneimitteln ab 1.1.2009 als Inflationsbekämpfungsmaßnahme
 - Dazu Info des BMF vom 17.12.2008
 - Gilt für alle Arzneimittel, die unter das Arzneimittelgesetz (BGBl Nr. 185/1983 idgF) fallen, sowohl für Human- als auch für Veterinärmedizin
 - Gilt nicht für Medizinprodukte iSd Medizinproduktgesetzes
 - Abgrenzung anhand des Warenverzeichnisses I und II des österreichischen Apothekerverlages (Medizinprodukte, 4. Alphabet des Warenverzeichnisses I)
 - Abgrenzung zur (steuerfreien) Heilbehandlung beim Humanmediziner bzw 20%ige steuerpflichtige Behandlung von Veterinärmedizinern

BMF-Info vom 30.9.2008



- Detaillierte Infos über Vorsteuervergütungsverfahren in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten inklusive Formular, Downloadmöglichkeit und Infos über jeweilige Vorsteuerauschlüsse
- Infos über Mehrwertsteuersätze und Schwellenwerte in der EU
- Unter: www.bmf.gv.at / Mein Finanzamt / Fachinformation / Umsatzsteuer / Informationen zu EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten

Bundesweiter Fachbereich

USt-Info vom 18.6.2008



- Kann Server eine USt-Betriebsstätte sein?
 - Wesentlich für Fragen des Leistungsortes bei Generalklausel und Katalogleistungen
 - Maßgeblich nicht § 29 BAO, sondern Judikatur des EuGH zur festen Niederlassung
 - Ständiges Zusammenwirken von persönlichen und Sachmitteln (Struktur), die für eine autonome Leistungserbringung erforderlich sind, sowie eine gewisse Beständigkeit
 - Server grundsätzlich nein, da keine persönliche Ausstattung vorliegt, außer in Ausnahmefällen

Was kommt in naher Zukunft - Änderung des Ortes der Dienstleistung ab 2010



- Änderung der Richtlinie EU 2006/112 durch Richtlinie 2008/9 vom 12.2.2008 hinsichtlich des Ortes von Dienstleistungen ab 2010
- Umsetzung in nationales Recht noch nicht erfolgt
- Neue Generalklausel bei B2B-Umsätzen:
 - "Grundsätzlich Empfängerortprinzip, somit Leistungsort der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Empfängers bzw abweichend Ort der festen Niederlassung, wenn die Leistung an diese erbracht wird"
 - Gilt auch bei Leistungserbringung an gemischte Holdings, selbst wenn Leistung nur für "nichtunternehmerischen Bereich" (vgl Art 43 Richtlinie 2006/112 idF ab 2010 bzw ebenso aktuell EuGH vom 6.11.2008, Rs C-291/07)

Was kommt in naher Zukunft - Änderung des Ortes der Dienstleistung ab 2010



- ZB Rechtsanwaltsleistung eines deutschen Rechtsanwalts an österreichische "gemischte Holding" bzw teilunternehmerische Stiftung.

In Österreich steuerbar mit Reverse Charge, selbst wenn die Leistung ausschließlich für nichtunternehmerischen Bereich erbracht wird

- Offene Abgrenzungsfragen
- Generalklausel bei Leistung an Nichtunternehmer:
 - Bleibt gleich
 - Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistenden bzw Ort der "festen Niederlassung" des Dienstleistenden, von der die Dienstleistung erbracht wird

Was kommt in naher Zukunft - Änderung des Ortes der Dienstleistung ab 2010



- Weiterhin einige Ausnahmen:
 - zB Grundstücke (Belegenheitsprinzip, Personenbeförderungen [wo befördert wird], Güterbeförderung an Nichtsteuerpflichtige [wo befördert wird, bei innergemeinschaftlichen Beförderungen am Abgangsort], Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Ausstellungen, Unterhaltung, Messen etc [Tätigkeitsort], Restaurationsleistungen [grundsätzlich Ort der tatsächlichen Erbringung mit Ausnahmen], kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln grundsätzlich bis 30 Tage [Ort der tatsächlichen Zurverfügungstellung des Beförderungsmittels])

Was kommt in naher Zukunft - Änderung des Ortes der Dienstleistung ab 2010



- Adaptierungen Reverse Charge:
 - Klarstellung, wonach Reverse Charge auch dann, wenn "feste Niederlassung" im "Leistungsstaat" nicht an der Leistungserbringung involviert ist (somit Leistung ausschließlich vom Sitz oder einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat) oder umgekehrt kein Reverse Charge, wenn "feste Niederlassung" im Leistungsstaat beteiligt ist (Gegensatz zur derzeitigen österreichischen Rechtslage, wonach das Vorhandensein einer "Betriebsstätte" Reverse Charge ausschließt)
 - Reverse Charge, wenn keine Niederlassung
 - Reverse Charge, wenn Niederlassung vorhanden aber nicht in Leistungsaustausch involviert

Was kommt in naher Zukunft - Änderung des Ortes der Dienstleistung ab 2010



- Neuaufnahme von innergemeinschaftlichen B2B-Dienstleistungen in die ZM
 - Verstärkung des Kontrollmechanismus durch vermehrte Anwendung des Reverse Charge
 - Ab 2010 auch bei Reverse Charge-Umsätzen in der EU (anzugeben sind sinngemäß wie bei Lieferungen die eigene UID sowie die UID des Leistungsempfängers und Gesamtbetrag der Dienstleistungen)

Was kommt in naher Zukunft - Neue Regeln für die Vorsteuererstattung im EU-Ausland ab 2010



- Richtlinie 2008/9 vom 12.2.2008 bezüglich der Erstattung von Vorsteuern an ausländische in der EU ansässige Unternehmer ab 2010
 - Keine Änderung mit Drittstaaten
 - Soll Vereinfachung für Unternehmen und Verwaltung bringen
 - Elektronische Abgabe des Antrags über elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat und Weiterleitung an den Mitgliedsstaat der Erstattung
 - Bagatellgrenze 400,00 bzw 50,00 € für Kalenderjahr Antrag
 - Keine Unternehmerbescheinigung notwendig und nur bestimmte Angaben pro Rechnung im Antrag (grundsätzlich keine Übermittlung von Originalrechnungen)

Was kommt in naher Zukunft - Neue Regeln für die Vorsteuererstattung im EU-Ausland ab 2010



- Entscheidungspflicht der Behörde im Vergütungsstaat grundsätzlich innerhalb von 4 Monaten nach Eingang des Antrags (maximal innerhalb von 8 Monaten)
- Auszahlung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entscheidung, sonst (allfällig) Verzinsung
- Einreichung (ohne Unterlagen) bis 30.9. des Folgejahres
- Antragsberechtigt nur im Ansässigkeitsstaat vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmern (allfällig aliquot)
- Vorsteuerabzug weiterhin nach nationalem Recht
- Noch keine Umsetzung in nationales Recht erfolgt

Was kommt nicht



- Allgemeines Reverse Charge für Umsätze innerhalb von Unternehmen
 - Von EU-Kommission abgelehnt
 - Derzeit keine weiteren Versuche der Einführung seitens Österreich oder Deutschland
- Komitee hinsichtlich Vereinfachung des E-Billing
 - Arbeitsgruppe aus WKÖ, KWT und Finanzbehörden
 - Tätigkeiten eingestellt
aber: Faxrechnungen 2009 weiterhin zulässig (UStR Rz 1564 -
Wartungserlass 2008)



- Qualifizierte Abfrage UID-Nummer Stufe 2 (Name und Anschrift des Geschäftspartners) ist ab 2.12.2008 über FinanzOnline elektronisch möglich
 - Wesentliche Erleichterung gegenüber Abfrage UID-Büro (Nikologeschenk 2008)
 - Generell sinnvoll bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bei erstmaligem Geschäftskontakt, Abholfällen und Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers ("Vertrauensschutz")
 - Gilt auch für Daten österreichischer Unternehmer (Achtung bei ER hinsichtlich UID des österreichischen Lieferanten trotz UStR Rz 1539, wonach - gegen UFS - die inhaltliche Richtigkeit der UID bis auf weiteres nicht zu prüfen ist)



- Vorsteuervergütung Deutschland: EuGH-Vorlage des BFH vom 13.8.2008 zum Begriff der Unterschrift (persönlich oder auch Bevollmächtigter ausreichend)
 - Rechtsmittel bei Abweisung einlegen
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Einbeziehung der NoVA in die USt-Bemessungsgrundlage
 - Grundsätzlich aktuell kein Handlungsbedarf, aber Antrag nach § 299 iVm § 302 Abs 2 lit c stellen
 - Steuerschuld "kraft Rechnungslegung"



- Probleme bei Vorsteuervergütungsverfahren in Deutschland:
 - Vorsteuervergütung (Frist 30.6.) nur, wenn im Veranlagungszeitraum keine Umsätze oder nur Reverse Charge-Umsätze ausgeführt werden
 - Registrierungspflicht auch bei "eingekauften Reverse Charge-Umsätzen"
 - Veranlagungszeitraum für Vergütungsverfahren ist 3 Monate oder das Kalenderjahr
 - Sofern nur in einem Veranlagungszeitraum Veranlagungspflicht besteht (zB Leistungsempfänger nach § 13b dUStG oder Warenlieferung), so hat für die anderen Zeiträume ein Antrag auf Erstattung der Vorsteuern zu erfolgen
 - Diesbezüglich Gefahr, dass Frist für die Erstattung (30.6.) abgelaufen ist bzw Abweisung bei Antragstellung für das gesamte Kalenderjahr
 - Verschärfte Handhabung durch deutsche Vergütungsbehörde



- Antrag auf Zulassungssperre der Fahrzeugidentifikationsnummer in der Genehmigungsdatenbank - Teil des Buchnachweises
 - Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von bestimmten (NoVA-pflichtigen) Kfz (sinngemäß nach BMF auch für Ausfuhrlieferungen) für Steuerbefreiung notwendig
 - Sperrantrag mittels Formular NoVA 4 ist unverzüglich also vor Auslieferung bzw Übergabe der Dokumente an den Kunden zu stellen
 - Bei Vergütung ist der Sperrantrag vor dem Vergütungsantrag (NoVA 1) zu stellen, da ansonsten eine automatische Sperre eintritt

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 70: Hat der Arbeitnehmer iZm der Verpflegung einen Kostenersatz zu leisten, ist dieser umsatzsteuerpflichtig
Offenbar keine Mindestbemessungsgrundlage bei entgeltlicher Verpflegung von Mitarbeitern unter den Selbstkosten (EuGH "Scandic Gasabäck")
- Rz 184: 50 % oder mehr GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer auch weiterhin wahlweise als Nichtunternehmer, selbst wenn GmbH nicht oder nicht voll zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (EuGH vom 18.10.2007 "van der Steen"), Verschärfung ab 2009 kommt nicht

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 185: Stiftungsvorstände sind grundsätzlich Unternehmer (ausgenommen keine Weisungsfreiheit und organisatorische Eingliederung in Stiftung, zB volle Arbeitskraft), keine USt-Befreiung (außer Kleinunternehmer)
 - Problem, da Stiftung oft nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- Rz 348: Leistungen wie die Bereitstellung des Seminarraumes inklusive Technik und Seminarbetreuung (Getränke) sind keine (regelmäßig verbundenen) unselbstständigen Nebenleistungen zur (10%igen) Beherbergung, da beide Leistungen auch unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können (VwGH vom 20.2.2008, 2006/15/0161, ebenso USt-Protokoll 2008)
 - Problem für Banken, Versicherungen, KöR etc



- Rz 466: Lieferungen aus dem Drittland/Incoterm
 - Maßgeblich für Anwendung § 3 Abs 9 (Lieferortverlagerung aus dem Drittland ins Inland), wer nach Zollrecht Schuldner der EUSt ist (Zollanmelder)
 - Keine § 3 Abs 9 Verlagerung des Lieferortes (Lieferant Schuldner der EUSt), wenn nicht normierte Lieferkondition "frei Haus verzollt und unversteuert" oder "DDP unversteuert benannter Bestimmungsort" vorliegt. Somit Lieferung im "Abgangsort" und EUSt-Vorsteuerabzug beim (inländischen) Warenempfänger.

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 502: "Vermittlungsleistungen" eines (Fußball-)Spielervermittlers an den unselbständigen Sportler sind möglich und werden am "Tätigkeitsort des Sportlers" (Sitz des Vereins) erbracht
- Rz 629: Erbringt ein ausländischer Unternehmer anlässlich von mehrtägigen Veranstaltungen im Inland (bei längerer Dauer, konkret während der Euro 2008) Restaurationsumsätze, kann eine Betriebsstätte iSd § 3a Abs 12 UStG vorliegen (im eigenen Festzelt mit eigenem Personal und Küchenbereich, daher autonome Leistungserbringung möglich)

Anmerkung: Restaurationsleistungen fallen nach EuGH unter die Generalklausel



- Rz 689ff: Bemessungsgrundlage der EUSt bei passiver Lohnveredelung im Drittland (Instandsetzungen, Umgestaltungen, Be- oder Verarbeitungen, § 5 Abs 2 UStG)
 - Bemessungsgrundlage EUSt bei Wiedereinfuhr ist das Entgelt für die Veredelung
 - Zollfreiheit hat keine Auswirkung auf die EUSt, EUSt geht vor (passiver Veredelungsverkehr)
 - Wird kein Veredelungsentgelt bezahlt, ist die Bemessungsgrundlage die durch die Veredelung eingetretene Wertsteigerung (nicht bei Gewährleistung etc)
 - Kommt es zu einer "Lieferung" vor der (Wieder-)Einfuhr und unterliegt diese Lieferung nicht der USt, ist Bemessungsgrundlage bei der (Wieder-)Einfuhr der Zollwert (Gleichstellung mit Einfuhr und nachfolgender Lieferung)

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Beispiel Lieferung vor Einfuhr:
 - Ware wird von Ö1 ins Drittland zur Reparatur gebracht. Nach erfolgter Reparatur wird die Ware im Drittland "geliefert", indem Ö1 den Transportauftrag an den Kunden Ö2 erteilt. Die Ware wird in diesem Zusammenhang wieder ins Inland zurückgebracht.
 - In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage der EUSt für Ö2 der Zollwert und nicht das Veredelungsentgelt.



- Rz 1075: Ausfuhrnachweise
 - Materiell-rechtliche Voraussetzung für Steuerbefreiung
 - In jenen Fällen, in denen mehrere Unternehmer die Ausfuhr nachweisen müssen, jedoch nur ein Unternehmer über den (Original-)Ausfuhrnachweis verfügt, kann den anderen Unternehmern die Steuerfreiheit gewährt werden, wenn (anders) nachgewiesen werden kann, dass die Ausfuhr tatsächlich erfolgt ist
 - ZB Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr, wenn Gegenstand im Inland erworben wurde (Ausfuhrnachweise erforderlich nach §§ 7 und 8 UStG)
 - Beispiel: Maschinenverkauf an Schweizer Kunden, wobei die Maschine vor dem Transport ins Drittland noch von einem weiteren Österreicher im Auftrag des Schweizers gewartet wird

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 1083: Ausfuhrnachweis im Versendungsfall (Spediteursbescheinigung)
 - ... maschinelle Unterschrift oder Unterschriftstempel ersetzt händische Unterschrift, wenn von Finanzamt genehmigt und auf der Bescheinigung auf die Verfügung des Finanzamtes unter Hinweis des Ausstellungsdatums hingewiesen wird ... (nicht mehr Aktenzeichenangabe zusätzlich notwendig)

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 1106:
 - Die Weiterverrechnung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beauftragten Formen, Modellen und Werkzeugen iZm nachfolgenden Ausfuhrlieferungen oder NEU auch innergemeinschaftlichen Lieferungen können unter bestimmten in Rz 1106 näher beschriebenen Voraussetzungen als unselbstständige Nebenleistung steuerfrei gestellt werden, selbst wenn sie nicht ins Ausland gelangen
 - ZB wenn verhindert werden soll, dass der Lieferant diese auch für andere Aufträge verwendet und dies auch aus Vereinbarungen ersichtlich ist
 - Eigenständige Leistung jedenfalls dann, wenn der Leistungsempfänger diese für eigene wirtschaftliche Zwecke erwirbt

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 1131:
 - Die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 2 iVm § 9 (Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt) kommt nur für Umsätze direkt an die begünstigten Unternehmer, somit nicht auf vorhergehenden Stufen in Betracht
 - Achtung: Liste der begünstigten inländischen Luftlinien einsehen!! Ausländische Airlines sind ohnedies begünstigt!

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 1564: Faxabrechnungen bis Ende 2009 möglich, erneute Verlängerung der Toleranzfrist
- Rz 1831: Wird bei finanzbehördlichen Überprüfungen (dh Außendienst zB BP/Innendienst zB Vorhalt, wenn Behörde aktiv zur Vorlage von Rechnungen auffordert) ein Rechnungsmangel festgestellt, so kann der Mangel idR innerhalb Monatsfrist behoben werden (in diesem Fall keine Auswirkung auf vorangegangenen Vorsteuerabzug)
 - Gilt somit nicht für Vorsteuervergütungsverfahren (Frist!!), da in diesem Fall die Rechnung dem Antrag bereits beigelegt werden muss

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 2382: Änderung der Bemessungsgrundlage bei indirekten Rabatten
 - Erstattet der erste Unternehmer in der Kette dem letzten Abnehmer einen Teil des Kaufpreises bzw. gewährt er "Preisnachlass", mindert dies die Bemessungsgrundlage beim ersten Unternehmer (USt-Berichtigung), auch wenn der Preisnachlass nicht in der unmittelbaren Leistungsbeziehung gewährt wird. Nur der letzte Abnehmer hat - sofern vorsteuerabzugsfähig - die Vorsteuer zu berichtigen.
 - Ausfluss EuGH ("Elida Gibbs")

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Fachbereich USt vom 29.8.2008:
 - Produzent A liefert an Großhändler B, dieser an Einzelhändler C. A gewährt dem C direkt einen Nachlass hinsichtlich der über B bezogenen Waren.
 - Lösung: Preisnachlass muss nicht in der unmittelbaren Leistungsbeziehung gegeben werden, um sich entgeltsmindernd auszuwirken. Somit hat A den Steuerbetrag zu berichtigen, C die Vorsteuer zu berichtigen.

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 2605: Erläuterungen zur Schrott-USt-VO
 - Zweifelsfragen zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) bei der Lieferung der in der Anlage genannten Gegenstände und der genannten sonstigen Leistungen iZm den in der Anlage genannten Gegenständen
 - Auflistung erfolgt nach Zolltarifpositionen

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 2830: Die Vorsteuererstattung im Vergütungsverfahren ist ab 2010 nicht mehr anwendbar auf Lieferung von Gegenständen die befreit sind oder bei "Abholung", wenn die Lieferung "befreit" werden könnte
 - Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn endgültig feststeht, dass eine Lieferung von Gegenständen nicht steuerfrei erfolgen kann (zB wegen Fehlens eines geeigneten Beförderungs- oder Versendungsnachweises)
 - EU-Vorgabe: "wenn eine Befreiung vorgesehen ist, sollte diese auch angewandt werden"
 - Achtung: Rechnungsberichtigung bei fälschlicher Inrechnungstellung durch ausländischen Lieferanten bzw an ausländische Kunden

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 4006: Sanierung eines mangelhaften Beförderungsnachweises für innergemeinschaftliche Lieferung, im BP-Zeitpunkt nicht mehr möglich
 - Führt zur Versagung der Steuerfreiheit!!!
 - Neben Rechnung und Lieferschein mit Bestimmungsort auch Original-Empfangsbestätigung des Kunden bzw bei Abholung Originalbestätigung des nachfolgenden innergemeinschaftlichen Transports durch Abholer
 - Auch eidesstattliche Erklärung einer Begleitperson kann den Beförderungsnachweis nicht ersetzen
 - Zulassung im Ausland ersetzt nur beim Verkauf von neuen Fahrzeugen an Private den Beförderungs- oder Versendungsnachweis
 - Zum Buchnachweis bei Kfz nunmehr auch Antrag auf Sperre der FIN (NoVA 4)



- Rz 753a: Leistungen eines Untervermittlers
 - Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH vom 21.6.2007, Rs "Ludwig") ist auch eine "Untervermittlung" als Vermittlungsleistung anzusehen. Die Steuerbefreiung einer Kreditvermittlungsleistung hängt daher nicht davon ab, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Erbringer der Vermittlungsleistung und einer Partei des Kreditvertrages (Bank - Kunde) besteht. So können auch Untervertreter unter diese Steuerbefreiung fallen.

Wartungserlass 2008 vom 25.11.2008



- Rz 753b:
 - Die Analyse der Vermögenssituation eines potenziellen Kreditwerbers sowie dessen Beratung sind dann unselbständige Nebenleistungen zur steuerfreien Kreditvermittlung, wenn
 - die erbrachten Leistungen von der kreditgebenden Bank nur dann vergütet werden, wenn der Kunde einen Kreditvertrag abschließt und
 - die Kreditvermittlung sich für die Kreditnehmer und die kreditgebende Bank als entscheidende Leistung darstellt, da die Vermögensberatung sich darauf beschränkt, dem Kunden dabei zu helfen, das optimale Finanzprodukt zu wählen
 - Nach Rz 766 gilt das Gesagte betreffend Subvermittlung sowie Beratungsleistung auch für die (steuerfreien) Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren



- Ausstellung U 70 (Unternehmerbescheinigung):
 - Nur für Vergütungsverfahren und somit nicht für unecht befreite Unternehmer
- Vermietung einer Segeljacht ins Drittland:
 - Es muss auch bei kurzfristiger nachweislicher Vermietung ins Drittland (zB eine Woche für Bootsrennen in Kroatien) eine mit der zollamtlichen Ausgangsbescheinigung versehene Ausfuhranmeldung vorliegen, um den Leistungsort in das Drittland verlagern zu können



- Vermietung von Kabanen (Containern):
 - Die Vermietung von Containern (ca 8 qm inklusive Wasser- und Stromanschluss) ist keine Vermietung eines Gebäudes zu Wohnzwecken, sondern Vermietung einer Betriebsanlage (wie Bauhütte), auch wenn sie fest mit dem Boden verankert sind - somit 20 %



- Überprüfung UID des Lieferanten:
 - Nach Rz 1539 ist die inhaltliche Richtigkeit der UID des Lieferanten bis auf weiteres nicht zu prüfen
 - Gegenteilige UFS-Entscheidung (GZ RV/2199-W/06)
 - Nach Protokoll ist dieser Entscheidung nicht zu folgen, wenn Lieferant unternehmerisch tätig war und hat somit eine "Begrenzung der UID" durch Finanzamt in diesem Fall keine Folgen für den Vorsteuerabzug
 - Gefahr auch durch neue Möglichkeit der elektronischen UID-Abfrage Stufe 2
 - Im Zweifel daher jedenfalls auch bei ER mit österreichischer USt prüfen



- Vorsteuerabzugsberechtigung:
 - Keine Anwendung der UStR Rz 1825 (Toleranzregelung zum Vorsteuerabzug), wenn nicht steuerbare Auslandsleistung vorliegt (zB Katalogleistung)
 - Diesbezüglich liegt eine Rechnung nach § 11 Abs 14 vor, somit kein Vorsteuerabzug möglich
 - Entspricht EuGH (vgl Rs "Reemtsma")
 - Vorsicht bei Einkauf aus dem Ausland vor "fälschlicher Rechnungslegung" mit ausländischer USt bzw falscher Rechnungslegung mit österreichischer USt an ausländische Kunden

Neue UVA ab 01/2009



- Neue Kennzahlen 032 und 089:
 - **KZ 032:** Übergang der Steuerschuld gem § 19 Abs 1d (Schrott und Abfallstoffe), bisher in KZ 057 miterfasst
 - **KZ 089:** Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem § 19 Abs 1d (Schrott und Abfallstoffe), bisher in KZ 066 miterfasst

BMF-Info vom 18.12.2007 bzw 20.2.2008

Neue Kennzahlen 027 und 028 in der UVA



- Ab 2008 sind abzugsfähige Vorsteuern iZm mit Kfz (KZ 027) und aktivierungspflichtige Aufwendungen (inklusive Anzahlungen) von Gebäuden (KZ 028) aus den KZ 060 und 065 zusätzlich zu melden
- In KZ 027 Vorsteuern nur aus Kfz im Anlagevermögen bzw aus geleasteten (gemieteten) Kfz; nicht Gabelstapler, Radlager, Bagger, Baumaschinen, Traktoren
- In KZ 028 nur Vorsteuern aus aktivierungspflichtigen Aufwendungen von Gebäuden des Anlagevermögens (nicht verteilungspflichtige Instandsetzung und -haltung)
- Korrektur unrichtiger Ausweise in der Jahreserklärung (keine UVA-Berichtigung)
- Änderung der betroffenen Vorsteuern: In KZ 067 und falls erforderlich zusätzlich unter KZ 027 und 028 (kein fixes Vorzeichen)



- EuGH "Securenta" (13.3.2008), Ergänzung zu "KapHag Renditefonds" und "Kretztechnik"
- Nur teilweise Verwendung von Eingangsleistungen für den unternehmerischen Bereich führt auch bei Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht zum vollen Vorsteuerabzug, somit
 - voller Vorsteuerabzug nur für Vorsteuern in direktem Zusammenhang mit unternehmerischem steuerpflichtigen oder echt steuerbefreiten Tätigkeitsbereich
 - kein Vorsteuerabzug für Vorsteuern im direktem Zusammenhang mit dem nichtunternehmerischen (zB Beteiligungsverwaltung) bzw unecht steuerbefreiten Bereich



- Aliquoter Vorsteuerabzug für Vorleistungen, die (anteilig) nichtunternehmerische Sphäre (Beteiligungsverwaltung) betreffen
 - Nach EuGH Investitionsschlüssel, Umsatzschlüssel steht im Ermessen der Mitgliedsstaaten)
 - Technisch in Österreich über Eigenverbrauch (wenn mindestens 10 % unternehmerisch)
- Gefahr der Anwendung bei unternehmerischen Holdings (zB Leistungserbringung an alle Töchter), wonach ein nichtunternehmerischer Bereich nicht mehr "absorbiert" werden kann (allfällig Ende der Infektionstheorie, wonach voller Vorsteuerabzug angenommen wurde)

- EuGH "Teleos":
 - Sachverhalt: Lieferungen "ab Werk" werden vom Erwerber entgegen der vertraglichen Abmachung nicht an die Bestimmungsorte in anderen Mitgliedsstaaten verbracht. Gefälschte Papiere (Frachtbriefe) werden vorgelegt und waren von Teleos nicht zu erkennen.
 - Fraglich ob Steuerbefreiung trotzdem greift, obwohl keine Warenbewegung ins übrige Gemeinschaftsgebiet vorgenommen wurde
 - Fazit: Vertrauensschutz hinsichtlich anscheinend gültig ausgestellter Frachtbriefe (bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes war Fälschung nicht erkennbar) wiegt stärker als Versagung der Steuerbefreiung (gefälschte CMR gehen zu Lasten des Fiskus)
 - Gleiches Ergebnis in der Rs "Netto Supermarkt" zu gefälschten Zollpapieren als "Ausfuhrnachweise" (EuGH 21.2.2008)



- EuGH vom 27.9.2007, "Twoh":
 - Sachverhalt: Twoh liefert innergemeinschaftlich "ab Werk" nach Italien. Kunde hat keine "Nachweise" übermittelt. Behörde schreibt USt vor. Twoh beantragt, dass sich die Nachweise im Wege der Amtshilfe in Italien besorgen soll.
 - Frage: Ist die Behörde verpflichtet, Auskünfte im anderen Mitgliedstaat einzuholen?
 - Antwort: Nein



- EuGH vom 8.5.2008, "Ecotrade SpA":
 - Auch bei Nichterfüllung von Rechnungslegungs-, Aufzeichnungs- und Erklärungsverpflichtungen steht im Reverse Charge-Verfahren das Recht auf Vorsteuerabzug zu
 - Fazit : keine wesentlichen Anforderungen an Reverse Charge-Eingangsrechnungen (ebenso EuGH Rs "Bockemühl")



- VwGH vom 24.9.2008 zu Mini Vans (Opel Zafira):
 - Aufhebung des UFS-Bescheides vom 9.5.2007 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit
 - Kriterien sind demnach primär:
 - Kastenwagenförmiges Aussehen (flaches Dach sowie senkrechtes Heck und Seitenwände) und
 - erhöhte Karosserie (Kleinbus)
 - Beförderungskapazität für 7 Erwachsene samt Mindestausmaß an Gepäck über längeren Zeitraum (somit nicht Hilfs- oder Notsitze)
 - Wieder keine endgültige Aussage zum Zafira und ähnlichen Fahrzeugen, wird im fortgesetzten Verfahren zu entscheiden sein (aber eher nein)



- UFS vom 9.4.2008:
 - Vorsteuerabzug/Rechnung:
 - Seriennummern von Handys sind kein erforderlicher Bestandteil der handelsüblichen Bezeichnung
 - Bei Bargeschäften genügt auf der Rechnung die Angabe des Ausstellungsdatums (gegen UStR, wo zumindest Rechnungsdatum = Liefer-/Leistungsdatum verlangt wird)



- UFS vom 18.2.2008:
 - Mitarbeiterverköstigung und Vorsteuer
 - Betreibt der Arbeitgeber selbst eine Kantine, steht Vorsteuerabzug aus diesbezüglichen Vorleistungen zu. Die Verrechnung an Mitarbeiter durch den Arbeitgeber unterliegt der USt bzw bei freier Verpflegung idR dem Eigenverbrauch.
 - Wird durch den Arbeitgeber selbst keine Kantine betrieben, sondern "Zuschüsse" an den Betreiber geleistet, steht dafür dem Arbeitgeber kein Vorsteuerabzug zu, da kein Leistungsaustausch mit dem Arbeitgeber (sondern nur mit konsumierenden Dienstnehmern) besteht
 - Ebenso kein Vorsteuerabzug für den Erwerb von "Essensgutscheinen"



- Tauschähnlicher Umsatz (VwGH vom 4.6.2008):
 - Sachverhalt: BF vermietete Wohnung
 - Neben der monatlichen Miete wurde von der Mieterin ein zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt
 - Dieses Darlehen diente als Gegenleistung für einen zusätzlich zur Verfügung gestellten Gartenplatz
 - Im Vertrag war kein Hinweis auf Finanzierungsbeitrag des Gartenplatzes gegeben

Tauschähnlicher Umsatz VwGH vom 4.6.2008



- Die Behörde stellte klar, dass das zinslose Darlehen und der dadurch verschaffte Zinsgewinn beim Vermieter Entgeltcharakter haben
- Somit wurde der Tatbestand des tauschähnlichen Umsatzes erfüllt
- Man kann davon ausgehen, dass durch Gewährung des Darlehens die monatlichen Mieten geringer waren
- Als Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall der Zinsgewinn heranzuziehen